

Mädchen, die Notwendigkeit der Zustimmung des Ehemannes zur außerhäuslichen Berufstätigkeit seiner Frau sowie die vergleichsweise niedrige Bestrafung der Vergewaltigung einer Prostituierten. Ferner mißbilligte das Komitee die Vorbehalte zu Art.15 und Art.16 (Gleichbehandlung im Familienrecht). Einige Ausschußmitglieder formulierten ihren Eindruck von dem ersten Bericht der Türkei dahin gehend, daß die türkische Regierung die Verantwortung für die Ungleichbehandlung der Frauen in ihrem Lande offenbar bei den Frauen suche und deren Kampf um die Gleichberechtigung nur halbherzig unterstütze.

Die Behandlung von Zweitberichten begann mit der Erörterung des Reports der Ukraine. Diese Sowjetrepublik stellte vor allem die Errungenschaften und weiteren Zielsetzungen der Perestrojka in den Vordergrund. Nach den Ausführungen der Regierungsvertreterin kann jedoch die gestiegene Präsenz der Frauen in gehobenen Positionen und in der politischen Führung nicht darüber hinwegtäuschen, daß die meisten Frauen wegen der ungleichen Verteilung der häuslichen Aufgaben zwischen Familie und Beruf wählen müssen.

Zu einer ähnlichen Entwicklung hat die Perestrojka in der Mongolei geführt, wenn gleich die Doppelbelastung der Frauen dort eher auf dem Mangel an Kindertagesstätten beruht. Die Fortschritte bei der tatsächlichen Gleichstellung der Frauen sind beachtlich, möglicherweise als Folge der strafrechtlichen Verfolgung einiger diskriminierender Handlungen.

Demgegenüber haben sich die Verhältnisse in Mexiko trotz einiger Anstrengungen der Regierung seit dem Erstbericht kaum verändert. Sie seien – so die Regierungsvertreterin – durch die anhaltende wirtschaftliche Krise, hohen Analphabetismus (20,6 vH bei den Frauen) sowie Alkoholismus und Drogenabhängigkeit geprägt.

Auf Kritik der Ausschußmitglieder stießen einige Ausführungen des ägyptischen Regierungsvertreterers. So träfe es zwar zu, daß der Islam den Frauen auch Rechte und Privilegien einräumt, doch sei deren Wahrnehmung auf Grund von Fehlinterpretationen des Koran praktisch nicht möglich. Ferner könne dem Repräsentanten nicht darin gefolgt werden, daß die Gleichstellung der Frauen vom wirtschaftlichen Entwicklungsstand des Landes abhängen. Bedenklich sei schließlich die hohe Rate weiblicher Schulabgänger und Analphabeten sowie der Umstand, daß dem Zeugnis einer Frau weniger Gewicht beigemessen werde als demjenigen eines Mannes.

Beachtliche Fortschritte sind dagegen in Kanada erzielt worden. Dies sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß die Gleichstellung der Frauen eines der vorrangigen politischen Ziele der Regierung darstelle und die Rolle der Frauen in der Wirtschaft auch von der Unternehmerschaft anerkannt worden sei. Die Neuerungen umfaßten auch eine Reform des Abtreibungsrechts, durch die vor allem die Strafandrohung beseitigt und die Abtreibung als medizinische Entscheidung zwischen Patientin und Arzt geregelt worden sei.

III. Abschließend gab der Ausschuß gemäß Art.21 des Übereinkommens *allgemeine Empfehlungen* ab: Die Staaten wurden dazu aufgerufen, Maßnahmen zur Unterbindung der Beschneidung von Frauen zu treffen, und bei einzelstaatlichen Vorhaben zur Vorbeugung vor und Eindämmung von Aids sei darauf zu achten, daß eine Diskriminierung von Frauen vermieden werde.

Kerstin Jung □

### Rechte des Kindes: Konvention jetzt in Kraft (28)

(Vgl. Martina Palm-Risse, Hilfe für die Wehrlosen. Die Konvention über die Rechte des Kindes, VN 3/1990 S.101ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S.112ff.)

In Kraft getreten ist die *Konvention über die Rechte des Kindes* am 2.September 1990, dem 30.Tag nach Hinterlegung der 20.Ratifikationsurkunde. Am 20.November vergangenen Jahres hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Vertragswerk, das zum ersten Mal in einem eigenständigen Dokument in völkerrechtlich verbindlicher Form die Rechte der Kinder festschreibt, ohne förmliche Abstimmung mit Resolution 44/25 angenommen – auf den Tag genau 30 Jahre nach Verabschiedung der 'Erklärung der Rechte des Kindes' (Text: VN 3/1979 S.79f.) durch die 14.Generalversammlung. Neben der Formulierung der Rechte des Kindes (Teil I) enthält das Regelwerk in Teil II die Festlegung der Überprüfungsmechanismen, die sich an den Verfahren vergleichbarer Übereinkommen orientiert; vorgesehen ist eine Berichtspflicht im Fünfjahres-Rhythmus für alle Staaten, die sich der Konvention unterworfen haben. Überprüfungsorgan wird ein zehnköpfiger Sachverständigenausschuß sein, der in der Regel einmal jährlich am Sitz der Vereinten Nationen zusammentreten wird.

Das Übereinkommen schreibt neben den Grundrechten und -freiheiten, die bereits im Rahmen der anderen Menschenrechtsinstrumente angesprochen sind, eine Reihe kinderspezifischer Rechte fest: So haben sich Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen am Wohle des Kindes zu orientieren; die leibliche Familie wird als dasjenige Umfeld anerkannt, das der Entwicklung der Kinder am zuträglichsten ist, womit die Notwendigkeit der Familieneinheit sowie die primäre Verantwortung der Eltern für Erziehung und Entwicklung des Kindes betont werden. Ferner wird der Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates in Fällen wie der Trennung des Kindes von seiner Familie, der physischen oder psychischen Mißhandlung des Kindes, seiner Verwahrlosung oder Ausbeutung herausgehoben. Umstritten war die Festlegung einer Untergrenze, ab der Kinder Militärdienst leisten und somit auch an bewaffneten Konflikten teilnehmen können; die Festlegung des Mindestalters auf 15 Jahre bringt einen wenig rühmlichen kleinsten gemeinsamen Nenner zum Ausdruck. Schließlich will die Konvention noch die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Mißhandlung oder Folter waren, sicherstellen und bestimmte Mindestgarantien für die Behandlung von Kindern in Strafverfahren gewährleisten.

Die mittlerweile 50 Staaten, für die das Übereinkommen nunmehr verbindlich ist (Stand: 30.September 1990), sind: Ägypten, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Heiliger Stuhl, Honduras, Indonesien, Kenia, Korea (Demokratische Volksrepublik), Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Seschellen, Sierra Leone, Simbabwe, So-

71 Staats- und Regierungschefs aus aller Welt trafen am 29. und 30.September in New York anlässlich des vom UNICEF organisierten 'Weltgipfels für die Kinder' zusammen und verpflichteten sich in einer gemeinsamen Abschlusserklärung, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Not der Kinder in der Welt zu lindern. Für die Bundesrepublik Deutschland sprach Bundespräsident Richard von Weizsäcker (am Konferenztisch als 4. v. l. zwischen den Vertretern Guinea-Bissaus und Gambias sitzend).



wjetunion, St. Kitts und Nevis, Sudan, Togo, Uganda, Venezuela, Vietnam und Zaire.

Sigrid Künzel □

## Verwaltung und Haushalt

**UN-Verwaltungsgericht: Fall der chinesischen Übersetzer – Neue Akzente hinsichtlich der Unabhängigkeit von »abgeordneten« Bediensteten gegenüber ihrem Heimatstaat (29)**

(Vgl. auch VN 1/1985 S.29 und VN 4/1987 S.146.)

I. Mit seinem am 16. Juni 1990 ergangenen Urteil Nr.482 hat das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (Zusammensetzung: VN 3/1990 S.120) den UN-Generalsekretär angewiesen, drei chinesische Übersetzer, deren Zeitverträge am 31. Januar 1990 abgelaufen waren, entweder weiter zu beschäftigen und ihre Arbeitsverträge zu verlängern oder aber ihnen das Gehalt für drei Jahre als Entschädigung zu zahlen. Dem Urteil, das zwar die üblichen Arbeitsverträge mit UN-Personal aus westlichen Staaten nicht betrifft, kommt insoweit eine gewichtige Bedeutung zu, als nunmehr vor allem die Regierungen Chinas, der Sowjetunion und anderer Staaten vornehmlich des ehemaligen Ostblocks dazu angehalten sind, ihre Praxis der Einflußnahme auf die Auswahl des UN-Personals aus diesen Staaten durch den Generalsekretär zu überdenken. Auch das Sekretariat der Vereinten Nationen ist nunmehr gehalten, seine bisherige Praxis zu zeitlich befristeten Verträgen mit Bediensteten auf »Abordnung« ihrer Heimatstaaten so zu gestalten, daß eine dem Unabhängigkeitsgrundsatz gemäß Artikel 100 der UN-Charta zuwiderlaufende Einflußnahme auf die Auswahl und Tätigkeit solcher Bediensteter durch ihre Heimatstaaten nicht mehr ermöglicht wird.

II. Alle drei Beschwerdeführer wurden im September 1984 auf Grund von zeitlich befristeten Arbeitsverträgen der Besoldungsgruppe P-2 für fünf Jahre bei den Vereinten Nationen auf Abordnung ihres Heimatstaates, der Volksrepublik China, eingestellt. Diese Art von zeitlich befristeten Arbeitsverträgen war bisher insbesondere mit chinesischen und sowjetischen Bediensteten üblich; sie verhindern, daß die so Angestellten auf Dauer internationale Bedienstete im Sinne von Art.100 der UN-Charta werden und eine von ihren Heimatstaaten unabhängige Position erlangen. Auch den internationalen Bediensteten mit befristeten Beschäftigungsverträgen kommt für die Zeit ihrer Anstellung grundsätzlich die unabhängige Stellung gegenüber ihren Heimatstaaten gemäß Art.100 zu.

Unter der Rubrik »Besondere Bedingungen« der Arbeitsverträge war folgende Klausel vermerkt: »auf Abordnung der Regierung Chinas« (On secondment from the Government of China). Nachdem die Arbeitsverträge abgelaufen waren, wurden sie auf

Grund dieser Abordnungsklausel der chinesischen Regierung durch den UN-Generalsekretär vorgelegt. Die Regierung in Beijing verweigerte jedoch ihre Zustimmung zur Vertragsverlängerung; die drei Beschwerdeführer waren Teilnehmer an Protesten gegen die Unterdrückung der chinesischen Demokratiebewegung und weigerten sich darüber hinaus, einen Teil ihres Gehaltes an Chinas UN-Mission abzuführen, wie es ursprünglich mit der Regierung vereinbart gewesen war. Im Lichte dieser Umstände führt das Gericht aus, daß die Entscheidung des UN-Sekretariats, die Verträge nicht zu verlängern, auf Grund eines den Interessen der Vereinten Nationen sachfremden Motivs getroffen worden sei und mithin gegen Art.100 der Charta verstoße. Der Generalsekretär dürfe nur im Rahmen des Unabhängigkeitsgrundsatzes des Art.100 der Charta die Heimatstaaten zu Personalfragen konsultieren, nicht aber den Heimatstaaten die Möglichkeit einräumen, über ihre Einverständnisverweigerung Personalentscheidungen aus den Vereinten Nationen sachfremden Gründen zu beeinflussen.

Zeitverträge zwischen Bediensteten und den Vereinten Nationen seien zwar zulässig – grundsätzlich auch solche auf Abordnung des Heimatstaates, wenn dies zwischen den Vertragsparteien vereinbart werde –, nicht aber dürften Möglichkeiten der sachfremden Beeinflussung durch die Regierungen der Heimatstaaten in die Arbeitsverträge Eingang finden.

Mit dieser Entscheidung setzt das UN-Verwaltungsgericht neue Akzente zugunsten der Unabhängigkeit der internationalen Bediensteten mit Zeitarbeitsverträgen und kehrt damit von seiner Tendenz ab, bei zeitlich befristeten Verträgen auf Abordnung des Heimatstaates die Entscheidung des UN-Sekretariats zur Nichtweiterbeschäftigung möglichst nicht zu korrigieren, wenn eine Zustimmungsverweigerung des Heimatstaates zur Weiterbeschäftigung vorliegt. Im Fall Yakimetz (VN 1/1985 S.29) war der Beschwerdeführer unter Zustimmung seines Heimatstaates, der Sowjetunion, 1982 auf Abordnung für ein weiteres Jahr weiterbeschäftigt worden. Nachdem er Anfang 1983 politisches Asyl in den Vereinigten Staaten beantragt hatte, wurde der Beschwerdeführer mit Hinweis auf die Ausführungsbestimmung 105.2(a) zum Personalstatut vom Dienst suspendiert. Zudem wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß sein Dienstverhältnis nicht weiterverlängert werde.

Gegenüber dem Argument des Beschwerdeführers, daß beim Auslaufen von Fünfjahresverträgen gemäß Resolution 37/126 der Generalversammlung die Festanstellung in Erwägung zu ziehen sei, berief sich die Personalabteilung des Sekretariats auf die Abordnung durch die UdSSR als Grundlage zur Vertragsverlängerung, die nunmehr nicht mehr bestanden hätte. Das Gericht hat damals in seinem Urteil Nr.333 vom 8. Juni 1984 entschieden, daß das Abordnungsverhältnis die Zustimmung des Heimatstaates zur Weiterbeschäftigung erfordert hätte und daß eine Anwartschaft auf

unbefristete Weiterbeschäftigung sich allenfalls aus Zeitverträgen ergeben könne, die nicht auf Abordnung beruhten. Im Lichte der Umstände des Falles Yakimetz hätte auch das Sekretariat der Vereinten Nationen bei seiner Ablehnung der Weiterbeschäftigung des Beschwerdeführers sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Der »Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts«, wie dieses ein Nebenorgan der UN-Generalversammlung, hat schließlich beim Internationalen Gerichtshof (IGH) ein Gutachten beantragt, in dem geklärt werden sollte, ob das UN-Verwaltungsgericht im Fall Yakimetz rechtsfehlerhaft die Frage nicht beantwortet hätte, ob überhaupt ein rechtlich wirksamer Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung bestanden habe und ob sich das Verwaltungsgericht in der Anwendung der Art.100 und 101 Abs.1 der Charta geirrt habe. Der IGH verneinte in seinem Gutachten vom 27. Mai 1987 (VN 4/1987 S.146) beide Fragen und stellte fest, daß in einem solchen Fall kein Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung bestehe, da eine Verlängerung des bisherigen Dienstverhältnisses von Yakimetz auf Grund seiner Abordnung die Zustimmung der Sowjetunion erfordert hätte.

Allerdings betonte der IGH andererseits auch, daß kein rechtlicher Hinderungsgrund für eine Weiterbeschäftigung im Rahmen eines neuen Dienstverhältnisses bestanden habe. Die Mehrheitsauffassung im IGH beschränkte die Überprüfung auf die Frage, ob das Verwaltungsgericht die von der Generalversammlung erlassenen Regeln zu Personalfragen (vor allem Resolution 37/126), die den Generalsekretär binden (Art.101 Abs.1 der Charta), richtig angewandt habe und in diesem Zusammenhang auch das Verbot der Entgegennahme von Weisungen einer Regierung gemäß Art.100 Abs.1 der Charta zureichend berücksichtigt habe. Die Minderheitsauffassung innerhalb des Gerichtshofs, wonach sich die Überprüfung auch auf die Frage erstrecken müsse, ob der Generalsekretär sein Ermessen im konkreten Fall fehlerfrei ausgeübt habe, konnte sich damals nicht durchsetzen.

Diese Minderheitsauffassung innerhalb des IGH scheint nunmehr beim vorliegenden Urteil Nr.482 des Verwaltungsgerichts zum Tragen gekommen zu sein, ohne daß ausdrücklich auf sie Bezug genommen würde. Im vorliegenden Fall stützt nämlich das Verwaltungsgericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Umstände, die das Sekretariat zur Nichtweiterbeschäftigung der chinesischen Übersetzer bewogen haben. Das dem Sekretariat zustehende Ermessen bei dieser Entscheidung sei nämlich insofern rechtsfehlerhaft ausgeübt worden, als einseitig auf die Zustimmungsverweigerung zur Weiterbeschäftigung seitens der Volksrepublik China abgestellt worden sei und hierbei übersehen wurde, daß der Generalsekretär nur im Rahmen des Unabhängigkeitsgrundsatzes hinsichtlich der internationalen Bediensteten gemäß Art.100 der Charta die Heimatstaaten zu Personalfragen konsultieren dürfe. Jedoch dürfe der